

Beitragsordnung des Vereins „Kompetenzzentrum für Geschäftsprozessmanagement Coesfeld e.V.“

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung des Vereins „Kompetenzzentrum für Geschäftsprozessmanagement e. V.“ hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am **xx.xx.2013** die folgende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Höhe der Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.

a. Unternehmen: Die Beitragshöhe wird nach der Beschäftigtenanzahl (in Vollzeitäquivalenten) gestaffelt, wobei die Auszubildenden nicht mitgezählt werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen beträgt:

<i>Anzahl Beschäftigter</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i>
Unternehmen bis 50 Beschäftigte	300 EUR
Unternehmen 51 bis 200 Beschäftigte	600 EUR
Unternehmen 200 bis 600 Beschäftigte	1.000 EUR
Unternehmen \geq 600 Beschäftigte	2.500 EUR

b. Öffentliche Gebietskörperschaften: Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Städte, Gemeinden, Kreise und dgl.. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für öffentliche Einrichtungen beträgt:

<i>Einwohner</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i>
Einwohner bis 100.000	500 EUR
Einwohner von 100.001 bis 200.000	1.000 EUR
Einwohner von 200.001 bis 400.000	1.500 EUR
Einwohner > 400.000	2.000 EUR

c. Natürliche Personen: Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für nicht unternehmenstätige Personen (natürliche Personen):

<i>Natürliche Personen</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i>
Natürliche Person	100 EUR

d. Sonstige Institutionen ohne Erwerbscharakter (Hochschulen, gemeinnützige Vereine, Wirtschaftskammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, etc.): Der jährliche Mitgliedsbeitrag für sonstige Institutionen ohne Erwerbscharakter beträgt:

<i>Sonstige Institutionen</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i>
Sonstige Institutionen	500 EUR

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden 30 Kalendertage nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich unbar zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Vereinssatzung in Kraft.

Coesfeld, den xx.xx.2013